



Europäische Akademie Wien
Forum für Bildung, Integration und Verständigung in
Europa

STATUTEN



STATUTEN

Europäische Akademie Wien – Forum für Bildung, Integration und Verständigung in Europa

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Akademie Wien – Forum für Bildung, Integration und Verständigung in Europa“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf europäische Staaten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er will durch Information sowie politische Studien- und Bildungsarbeit für die Idee der Integration Europas wirken.
- (3) Weiters soll diese Idee durch internationale Begegnungen, durch Jugend- und Berufsgruppenaustausch gepflegt werden und die Verbindung mit österreichischen, europäischen und außereuropäischen Organisationen und Institutionen gefördert werden.

§ 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Studienreisen
2. Herausgabe von Publikationen
3. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen
4. Beziehungen zu allen europäischen Organisationen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen
5. Übernahme, Durchführung und Vergabe von Studien und Forschungsprojekten
6. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien



(2) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Subventionen und Förderungen
3. Erträge aus Veranstaltungen und Projekten
4. Einhebung von Unkostenbeiträgen
5. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsorengelder und sonstigen Zuwendungen
6. Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust des Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und bedarf grundsätzlich der Schriftform in gedruckter oder elektronischer Form.



- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz 3-maliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung von § 7 Abs. 2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins (unter Berücksichtigung verfügbarer Kapazitäten) teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei hierfür die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsprüfer/innen
- (4) Generalsekretär/in
- (5) Schiedsgericht
- (6) Kuratorium

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen stattzufinden.



- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (gilt auch per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (gilt auch per E-Mail) einzureichen. Später eingebrachte Anträge bzw. Anträge, die in der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel (25 Prozent) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf ein Mitglied, dem ein Stimmrecht übertragen worden ist, kann kein weiteres Stimmrecht übertragen werden.
Ordentliche Mitglieder, die nicht bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres alle Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht in der Generalversammlung und werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann sowohl in Präsenz wie auch digital oder in hybrider Form stattfinden.
- (8) Alle nach diesem Statut durchzuführenden Wahlen sind persönlich durchzuführen. Der/die Vorsitzende sind jedenfalls geheim und mittels Stimmzettel zu wählen.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Wenn bei einer Wahl nur ein einziger Wahlvorschlag vorliegt, gilt dieser als angenommen, wenn die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für diesen Wahlvorschlag abgegeben worden ist.
- (11) Die Durchführung der Wahl obliegt den gewählten Rechnungsprüfer/Innen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung ein/e Vizepräsident/in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Dringende Angelegenheiten können mittels Rundbriefes beschlossen werden. In diesem Fall wird der Vorschlag schriftlich oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Diese müssen ihre Stimme innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt schriftlich oder per E-Mail abgeben.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag



- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Innen
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und aus maximal fünf Mitgliedern; auf jeden Fall aus dem/der Präsidenten/in und zwei Vizepräsidenten/innen, sowie optional aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in, in dessen Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in schriftlich (gilt auch per E-Mail) einberufen. Dies kann in Vertretung des/der (Vize-)Präsidenten/in durch den/die Generalsekretär/in erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Teilnahme auf digitalem Wege ist zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/e Vizepräsident/in, ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 3) und Rücktritt (§ 10 Abs. 9).
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. durch Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.
- (11) Der Vorstand tritt fallweise, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (12) Über jede Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll wird von dem/der Generalsekretär/in geführt und ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Generalsekretär/in zu unterfertigen.



§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- (5) Information der Mitglieder über Tätigkeit, finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins in den Generalversammlungen
- (6) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (10) Der Vorstand hat die Möglichkeit eine Geschäftsordnung festzulegen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Generalsekretär/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Präsidenten/in und – sofern ernannt – von dem/von der Generalsekretär/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in ein/e Vizepräsident/in. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Vorstand.
- (6) Der/die Generalsekretär/in (sofern ernannt) führt die Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §11 Abs. 2, 3, 8 und 10 sinngemäß.

§ 15 Der/Die Generalsekretär/in

- (1) Der Vorstand kann eine/n Generalsekretär/in auf die Dauer von fünf Jahren ernennen.
- (2) Die Aufgaben des/der Generalsekretär/in sind: Der/Die Generalsekretär/in leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann dem/der Generalsekretär/in für bestimmte Schriftstücke die Zeichnungsberechtigung gewähren.

§ 16 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann Personen als Beiräte einsetzen, die entweder auf Grund ihrer herausragenden persönlichen Verdienste oder Kraft ihres Amtes dem Vereinszweck, insbesondere den Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks, wie im § 3 festgelegt, förderlich sein können.
- (2) Das Kuratorium hat beratende Aufgaben.
- (3) An Sitzungen des Kuratoriums nimmt der/die Präsident/in oder in dessen/deren Vertretung ein/e Vizepräsident/in teil.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Über das Ergebnis der Entscheidungen ist dem Vorstand innerhalb von acht Tagen schriftlich zu berichten.



§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.